

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Nachweis- und Meldeverfahren bei der Versicherung von Güterkraftverkehrsunternehmen und über Ausnahmen von § 39 des Güterkraftverkehrsgesetzes

A. Zielsetzung

Die Vorschriften über Form und Inhalt der Versicherung von Güterkraftverkehrsunternehmen gelten gemäß § 41 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Neufassung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) auch für den Umzugsverkehr. Dementsprechend dehnt diese Änderungsverordnung das bisher für den Güterfernverkehr geltende Nachweis- und Meldeverfahren auf den Umzugsverkehr aus .

B. Lösung

Zustimmung zur Änderungsverordnung des Bundesministers für Verkehr.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Es ergeben sich voraussichtlich keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau.

27.09.84

VP

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über
das Nachweis- und Meldeverfahren bei der Versicherung
von Güterkraftverkehrsunternehmen und über Ausnahmen
von § 39 des Güterkraftverkehrsgesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (342) - 921 02 - Gü 60/84

Bonn, den 26. September 1984

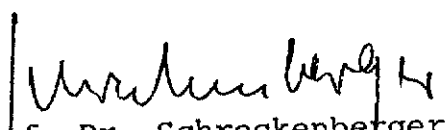
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Nachweis- und Meldeverfahren bei der
Versicherung von Güterkraftverkehrsunternehmen
und über Ausnahmen von § 39 des Güterkraftver-
kehrsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Nachweis- und Meldeverfahren bei der Versicherung von Güterkraftverkehrsunternehmen und über Ausnahmen von § 39 des Güterkraftverkehrsgesetzes

Vom

1984

Auf Grund des § 27 Abs. 7 und des § 41 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Nachweis- und Meldeverfahren bei der Versicherung von Güterkraftverkehrsunternehmen und über Ausnahmen von § 39 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9241-6 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 06. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2263), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:

"Verordnung über das Nachweis- und Meldeverfahren bei der Versicherung von Güterkraftverkehrsunternehmen".

2. § 5 erhält folgende Fassung:

" § 5

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten für den Unternehmer des Umzugsverkehrs (§ 37 GüKG) und für die Erlaubnisbehörde (§ 38 Abs. 2 GüKG) entsprechend mit der Maßgabe, daß die Erlaubnisbehörde dem in § 1 Abs. 3 genannten Versicherer oder seinem Beauftragten gleichzeitig mit Erteilung der Erlaubnis für den Umzugsverkehr lediglich das Ausstellungsdatum der Erlaubnisurkunde unter Benutzung einer der Versicherungsbestätigung anhängenden Durchschrift mitzuteilen hat."

3. Die Anlagen 1 bis 3 der Verordnung werden durch die Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Verordnung über das Nachweis- und Meldeverfahren bei der Versicherung von Güterkraftverkehrsunternehmen und über Ausnahmen von § 39 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den

1984

Der Bundesminister für Verkehr

Versicherungsbestätigung

(für die Genehmigungs- oder Erlaubnisbehörde bestimmt)

Der unterzeichnete Versicherer bestätigt hiermit, daß nach Maßgabe der folgenden Kennziffern eine Versicherung gemäß § 27 des Güterkraftverkehrsgesetzes gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach den Beförderungsbedingungen haftet:

-
1. Ordnungsnummer und Ausstellungsdatum der Genehmigung +
2. Ausstellungsdatum der Erlaubnis
-
3. Anschrift des Versicherungsnehmers:
Bei Sammelversicherungen auch des versicherten Unternehmers
4. Beginn des Versicherungsschutzes:
5. Nummer des Versicherungsscheines:

Die Rechte des Geschädigten aus der Pflicht-Haftpflichtversicherung des Unternehmers werden durch die § 158 b bis § 158 k des Versicherungsvertragsgesetzes bestimmt:

.....

.....
(Unterschrift des Versicherers)

+) Nummer 1 oder 2 sind von der Genehmigungs- bzw. Erlaubnisbehörde auszufüllen. Dabei ist Nichtzutreffendes zu streichen.

Die Nummer 3 bis 5 sind vom Versicherer auszufüllen. Streichungen oder weitere Angaben sind dabei unzulässig.

Anzeige

des Versicherers an die Genehmigungsbehörde nach § 27 Abs. 4 des
Güterkraftverkehrsgesetzes und § 2 Abs. 1 oder § 5 der Verordnung
vom (BGBI. I S.)

Ordnungsnummer der Genehmigung:

Ausstellungsdatum der Erlaubnis:

Anschrift des Versicherungsnehmers:

Bei Sammelversicherung auch des versicherten Unternehmers:
.....

Nummer des Versicherungsscheines:

Die Voraussetzungen für die von uns ausgestellte Versicherungs-
bestätigung mit den oben angegebenen Merkmalen sind entfallen.

Wir bitten um baldigen Bescheid über das Veranlaßte mittels an-
hängender Antwortkarte.

....., den

.....
(Unterschrift des Versicherers)

- 5 -

Bescheid

der Genehmigungs- oder der Erlaubnisbehörde an den Versicherer
nach § 27 Abs. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes und § 2 Abs. 3
oder § 5 der Verordnung vom (BGBI. I S.)

Ordnungsnummer der Genehmigung:

Ausstellungsdatum der Erlaubnis:

Anschrift des Versicherungsnehmers:

Bei Sammelversicherungen auch des versicherten Unternehmers:
.....

Nummer des Versicherungsscheines:

1. Die Genehmigungsurkunde ist am
entzogen worden. +)

2. Die Erlaubnis ist am
entzogen worden. +)

3. Durch Vorlage einer neuen Versicherungsbestätigung ist der
Nachweis erbracht worden, daß der Unternehmer wieder Ver-
sicherungsschutz nach § 27 GUKG genießt .+)

....., den

.....
(Stempel und Unterschrift der Genehmigungs- oder
Erlaubnisbehörde)

+) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Begründung

I. Allgemeines

Die Änderungsverordnung ist erforderlich, weil durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes v.9.3.83 (BGBl. I S. 249) der Umzugsverkehr neu geordnet und die Beförderung von Handelsmöbeln den Vorschriften über den allgemeinen Güterfernverkehr zugeordnet wurde.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

1. Anpassung der Überschrift an die Neufassung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 10.3.1983 (BGBl. I S. 256).
2. Die Vorschriften über die Versicherungspflicht gelten gemäß § 41 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch für den Umzugsverkehr. Dementsprechend ist das bisher für den Güterfernverkehr geltende Nachweis- und Meldeverfahren auf den Umzugsverkehr auszudehnen.
3. Anpassung der Anlagen 1 bis 3 an die geänderte Rechtslage.

Zu Artikel 2

Übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bekanntmachungsermächtigung ermöglicht es, daß bei künftiger erneuter Novellierung nicht wiederum auf die Stammverordnung mit ursprünglicher Bezeichnung verwiesen werden muß.

Zu Artikel 4

Vorschrift über das Inkrafttreten dieser Verordnung.

16.11.84

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Nachweis- und Meldeverfahren bei der Versicherung von Güterkraftverkehrsunternehmen und über Ausnahmen von § 39 des Güterkraftverkehrsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 543. Sitzung am 16. November 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Anlage 3

In Anlage 3 sind die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

- "1. Die Genehmigungsurkunde ist am
eingezogen worden.+)
2. Die Erlaubnisurkunde(n) ist/sind am
eingezogen worden.+)"

Begründung:

Nach § 27 Abs. 6 GÜKG ist der Unternehmer verpflichtet, die Genehmigungsurkunde/Erlaubnisurkunde unverzüglich an die Genehmigungsbehörde/Erlaubnisbehörde zurückzugeben, wenn eine ausreichende Schadensversicherung nicht mehr besteht. Die Mitteilung an den Versicherer (Anlage 3) muß deshalb wie bisher beinhalten, daß die Genehmigungsurkunde/Erlaubnisurkunde eingezogen worden ist.

Dies entspricht der Regelung in § 2 Abs. 3 der Verordnung, nach der die zuständige Behörde die Genehmigungs-urkunde/Erlaubnisurkunde unverzüglich einzuziehen hat, wenn sie durch eine Anzeige des Versicherers oder auf andere Weise erfährt, daß die Voraussetzungen des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag gegeben sind.